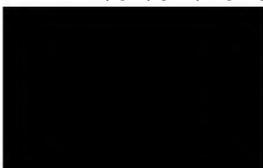


Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde
Az. 21a/07/5.1/2025/0022kes



16.04.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2025/0022kes
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 26.02.2025
Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Frau Keßler
Sina.Kessler@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2924
0261 120-882924

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der [REDACTED] vom 26.02.2025 auf Erteilung der Genehmigungen nach dem §§ 16, 16b Abs. 8, 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Schallbetriebsmodi der ersten Änderungsgenehmigungen, genehmigt durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel mit Bescheid vom 03.01.2024 unter dem Az. 6-5610-2 WKA Reuth Repowering – Änderungsgenehmigung, der zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 E3 R1 mit 166,6 Meter Nabhöhe, Nennleistung 5.560 kW, insge. 11,12 MW**

**Immissionsschutzrechtlicher
Änderungsgenehmigungsbescheid**

1.

Zu Gunsten der Fa. [REDACTED] vertreten durch die Geschäftsführung, wird die dritte Änderungsgenehmigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von zwei

1/16

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Windenergieanlagen, genehmigt durch Bescheide der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 01.08.2022 unter dem Az.: 6-5610-WKA-2WKA Repowering Reuth sowie der ersten Änderungsgenehmigungen vom 03.01.2024 unter dem Az.: 6-5610-WKA-2WKA Repowering Reuth – Änderung sowie der zweiten Änderungsgenehmigungen von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 29.10.2024 unter dem Aktenzeichen 21a/07/5.1/2024/0030 gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 8, 6 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
02 GID Nr. ¹ 6798	X 322594 Y 5574342	Reuth	5	19
03 GID Nr. 6820	X 322501 Y 5573854	Reuth	5	19

Beantragt wurde die Änderung der ersten Änderungsgenehmigungen, genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 03.01.2024 unter dem Az.: 6-5610-WKA-2WKA Repowering Reuth – Änderung, da der Schallbetriebsmodi von dem Anlagenhersteller geändert wurden. Durch die sich geänderten Schalleingangsdaten liegen nun zusätzlich zu den Immissionsorten IO01, IO02 und IO12 auch die Immissionsorte IO03, IO04 und IO08 im Einwirkungsbereich der WEA.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der dritten Änderungsgenehmigungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind. Sofern diese von der bisherigen Genehmigung abweichen, sind nun die folgenden maßgeblich.

Aufgrund der hier erteilten Genehmigung zur Änderung der Schallbetriebsmodi ergeben sich folgende von der ersten Änderungsgenehmigungen vom 03.01.2024 abweichende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

Seite

1. Immissionsschutz..... 4

1. Immissionsschutz

Lärm

1.

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 01	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Neuer Weg (Flurstück 32/2-F2)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 02	54589 Stadtkyll-Schönfeld, In der Nosheck	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 03	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Mühlenweg 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Auf der Kaul 4	60 dB(A)	45 dB(A)

IO 08	54597 Reuth, Neureuth 20	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:** $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode BM0 s-1, 00.00 – 24.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 02 (GID 6798)	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 03 (GID 6820)	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9	70,7

Dem L_{e,max,Oktav} zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4

WEA: Windenergieanlage Nr.
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
L_{e,max,Oktav}: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_P: Serienstreuung
σ_R: Messunsicherheit
σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit
ΔL = 1,28 σ_{ges}: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel (L_{W, Okt, Messung}) mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_{R, Messung}) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. WEA 02 (GID 6798):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 01	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Neuer Weg (Flurstück 32/2-F2)	30,2 dB(A)
IO 03	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Mühlenweg 1	33,2 dB(A)
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	35,2 dB(A)

Windenergieanlage Nr. WEA 03 (GID 6820):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 03	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Mühlenweg 1	30,0 dB(A)
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	34,9 dB(A)

III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

14.

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an nachfolgend aufgeführter Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windenergieanlage Nr.: WEA 02 (GID 6798)

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Ergänzend dazu ist die Windenergieanlage Nr.: WEA 03 innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert (aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten wird. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator)]. Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Unabhängig davon sind beim Entfall der Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) die Windenergieanlagen WEA 02 (GID 6798) und WEA 03 (GID 6820) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete